



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Förderrichtlinien für die Amateurtheater in Baden-Württemberg Gültig ab 2016

1. **Zuwendungszweck /Zuwendungsziel**

Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen zur Förderung von Amateurtheatern nach den Vorgaben dieser Richtlinien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung soll die Amateurtheater im Lande in die Lage versetzen, ihre musisch-kulturellen Aktivitäten durchzuführen und besonders die Jugendarbeit und die Zukunftsfähigkeit der Amateurtheater nachhaltig stärken.

2. **Rechtsgrundlage und allgemeine Zuwendungsbestimmungen**

Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Staatshaushaltsplan veranschlagten Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und den maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. **Gegenstand der Förderungen**

3.1 **Verbandsaufgaben**

Der Landesverband Amateurtheater Baden-Württemberg erhält für seine koordinierende Tätigkeit eine institutionelle Förderung seiner Geschäftsstelle nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Zusätzlich kann er Projektförderungen erhalten.

3.2 **Bildungsmaßnahmen**

3.2.1 **Zentrale Bildungsmaßnahmen**

Gefördert werden die landesweiten Bildungsmaßnahmen des Landesverbandes Amateurtheater.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 100 % der dem Landesverband tatsächlich entstandenen Kosten.

Fahrtkosten bzw. Wegstreckenentschädigungen und Tagegelder der Teilnehmenden sind nicht förderfähig.

3.2.2 **Regionale Bildungsmaßnahmen (Regionalkurse)**

Gefördert werden Mitgliedsbühnen des Landesverbandes Amateurtheater, die sich unter der Federführung einer Bühne zusammenschließen, um gemeinsam eine Bildungsmaßnahme in ihrer Region durchzuführen.

Die Auswahl der Referentinnen bzw. Referenten und das Aushandeln des Hono-

rars liegen ausschließlich bei der antragstellenden Bühne. Die Referentin bzw. der Referent muss in der Liste des Landesverbandes enthalten sein. Alternativ kann ein Qualifikationsnachweis (theaterpädagogische Ausbildung o.ä.) der Antragsstellung beigefügt werden. Der Inhalt der Bildungsmaßnahme ist eindeutig zu definieren.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 100 % des Honorars der Referentin bzw. des Referenten, höchstens jedoch 650,- €.

Fahrtkosten bzw. Wegstreckenentschädigungen und Tagegelder der Teilnehmenden sind nicht förderfähig.

3.2.3 Örtliche Bildungsmaßnahmen (Kurse vor Ort)

Gefördert werden Mitgliedsbühnen des Landesverbandes Amateurtheater, die eine Bildungsmaßnahme vor Ort mit mindestens sechs Teilnehmenden organisieren und durchführen.

Die Auswahl der Referentinnen bzw. Referenten und das Aushandeln des Honorars liegen ausschließlich bei der antragstellenden Bühne. Die Referentin bzw. der Referent muss in der Liste des Landesverbandes enthalten sein. Alternativ kann ein Qualifikationsnachweis (theaterpädagogische Ausbildung o.ä.) der Antragsstellung beigefügt werden. Der Inhalt der Bildungsmaßnahme ist eindeutig zu definieren.

Ebenfalls können Bühnen, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum, mindestens eine Produktion, mit einer anerkannten Theaterfachkraft erarbeiten, einen Zuschuss für eine örtliche Bildungsmaßnahme erhalten (z.B. für ein Intensivprobenwochenende).

Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 % des Honorars der Referentin bzw. des Referenten, höchstens jedoch 350,- €.

Fahrtkosten bzw. Wegstreckenentschädigungen und Tagegelder der Teilnehmenden sind nicht förderfähig.

3.2.4 Unterstützung der Spielleitung oder des Vorstandes

Gefördert werden Mitgliedsbühnen des Landesverbandes Amateurtheater, die in einem individuellen Auswahlverfahren des Verbandes bestimmt werden. Ziel ist die individuelle Begleitung im künstlerischen Bereich der Regie, der Dramaturgie (Spielleitung) sowie im Kulturmanagement. Die Auswahl und Zustimmung zu Begleiter/innen obliegt dem Landesverband.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 75% der Honorarkosten, höchstens jedoch 650,- €. Es müssen mindestens 6 Zeitstunden bzw. höchstens 24 Zeitstunden geleistet werden.

Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigungen sowie Verpflegungs- und Übernachtungskosten der Begleiter/innen sind nicht förderfähig.

3.3 Zuschüsse für Bau- und Investitionsvorhaben

Gefördert werden Theater, die ein mindestens dreijähriges Bestehen und einen

kontinuierlichen Spielplan vorweisen können. Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die Sicherheitsmängel beseitigen bzw. die zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes unbedingt erforderlich sind.

Es werden nur Maßnahmen bezuschusst, die noch nicht begonnen haben.

Der Zuschuss beträgt bis zu einem Drittel der zuschussfähigen Aufwendungen, wenn eine kommunale Beteiligung an den bezuschussten Kosten in mindestens gleicher Höhe gewährleistet ist.

3.4 Aufrechterhaltung des Spielbetriebes von Freilichtaufführungen

Gefördert werden Freilichtbühnen oder Bühnen, die in regelmäßigem Turnus Freilichtproduktionen aufführen. Die Regelmäßigkeit setzt einen ein-, zwei- oder dreijährlichem Turnus von Freilichtaufführungen voraus.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Gesamtkosten und ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Fördermitteln. Nicht bezuschusst werden Kosten, die als Investitionen gelten.

3.5 Innenraumbühnen

Gefördert werden Theater, die im Jahr der Antragsstellung mindestens 30 Theateraufführungen mit zwei oder mehr eigenen Inszenierungen durchführen. Es wird die Summe aller Aufführungen gewertet;

oder Theater, deren Produktion von mindestens drei professionellen Fachkräften aus dem theater- bzw. theaterverwandten Bereich begleitet wird.

Der Zuschuss beträgt maximal 50 % der Honorar- und Sachkosten, höchstens jedoch 2.600,- €.

3.6 Gastspiele im ländlich strukturierten Raum

Gefördert werden Theater, die mindestens fünf Gastspielen pro Kalenderjahr im ländlich strukturierten Raum durchführen. Die Entfernung der Gastspielorte vom Standort der Bühne bzw. Spielgruppe muss mehr als 20 km betragen.

Die Höhe des Zuschusses beträgt, unter Einbeziehung der Einnahmen, in der Regel bis zu 50 % der Fahrt-, Kulissentransport- und Übernachtungskosten.

3.7 Theatertage / Festivals

Gefördert werden regionale, nationale Theatertage und internationale Festivals an denen mindestens drei Amateurtheatergruppen teilnehmen. Voraussetzung für die Gewährung ist eine kommunale Beteiligung an den bezuschussten Kosten in mindestens gleicher Höhe.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Gesamtkosten und ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Fördermitteln. Nicht bezuschusst werden Kosten, die als Investitionen gelten.

3.8 Internationale Kontakte (Auslandsspielbegegnungen)

Gefördert werden Gastspiele von Amateurtheatergruppen aus Baden-Württemberg im Ausland bzw. Gastspiele aus dem Ausland in Baden-Württemberg. Es werden vordringlich Begegnungen bezuschusst, die innerhalb von Theatertagen, Festivals

oder Wettbewerben stattfinden. Maßnahmen im Rahmen von Städtepartnerschaften können nicht gefördert werden.

Gefördert werden Gastspielreisen ins Ausland mit bis zu 25 % der Fahrtkosten, höchstens jedoch 2.600,- €. Gastspielreisen in die Partnerregionen des Landes Baden-Württemberg werden bevorzugt behandelt. Hierbei erhöht sich der Zuschuss auf bis auf 50 % der Fahrtkosten, maximal jedoch 5.200,- €.

Für Gastspiele von Amateurtheatergruppen aus dem Ausland in Baden-Württemberg kann ein pauschaler Zuschuss von 30,- € je ausländischem Teilnehmenden für die gesamte Zeit der Anwesenheit gewährt werden.

3.9 Besondere Projekte (Sonderaktionen)

Gefördert werden Theaterproduktionen, die landesgeschichtliche Themen, regionale oder überregional historische Ereignisse oder sonstige kulturpolitisch bedeutende Begebenheiten zum Inhalt haben und mit Amateurdarstellerinnen und -darstellern durchgeführt werden.

Die Höhe des Zuschusses kann maximal 50 % der Honorar- und Sachkosten betragen, höchstens jedoch 2.600,- €.

3.10 Kulturelle Bildung

Gefördert werden Projekte der darstellenden Kunst, die im Sinne der kulturellen Bildung zu verstehen sind. Dieses schließt die Inklusion durch lebenslanges Lernen explizit mit ein. Hierunter versteht sich: Die kulturpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit Senioren, mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Die Produktion muss von mindestens einer pädagogischen Fachkraft begleitet werden.

Der Zuschuss beträgt maximal 75% der Honorar- und Sachkosten, höchstens jedoch 2.600 Euro.

3.11 Aufführungen des Deutschen Gehörlosentheaters in Baden-Württemberg

In der Regel werden zwei Aufführungen je Kalenderjahr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert.

3.12 Zusammenarbeit von Schule und Verein

Für die Förderung gelten die Regelungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können der Landesverband Amateurtheater Baden-Württemberg und die ihm angeschlossenen Vereinigungen erhalten.

Nicht dem Landesverband angeschlossene gemeinnützige Amateurtheatergruppen können in gleicher Weise Zuwendungen erhalten, soweit die Förderung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Diese Vereinigungen müssen einen eigenständigen Status besitzen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Form der Zuwendung, Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form eines Zuschusses bewilligt. Die Finanzierungsart wird jeweils festgelegt.

5.2 Antragstellung

Zuwendungen sind unter Beachtung von aufgeführten Fristen rechtzeitig und schriftlich auf den vorgesehenen Formularen zu beantragen. Die Formulare enthalten zusätzliche Hinweise zur Antragstellung.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt stehen. Für die Abrechnung von Personalkosten ist das Besserstellungsverbot zu beachten.

Nicht zuwendungsfähig sind Kosten für Dekoration, Geschenke, Repräsentationskosten sowie für Kosten, die auch ohne das Projekt entstanden wären, z. B. für Personal, welches dauerhaft und nicht nur für das konkrete Projekt beschäftigt wird.

Nicht gefördert werden Mitgliederversammlungen, Verbandstagungen, Vorstandssitzungen u. ä., das Bestreiten von Repräsentationsaufgaben zum Zweck der Selbstdarstellung wie Feierlichkeiten und Jubiläumszuwendungen an Mitglieder und Mitarbeiter.

Förderungen nach anderen Programmen, z.B. dem Landesjugendplan schließen die gleichzeitige Förderung nach diesen Richtlinien aus.

6. Zuständigkeit und Förderverfahren

6.1 Zuständigkeit

Der Landesverband Amateurtheater Baden-Württemberg ist für die Bewilligung der Fördermittel zuständig.

6.2 Antragsverfahren

6.2.1 Der Antrag auf eine Zuwendung ist bis zum 1. März des Jahres, in dem die Förderung erfolgen soll, beim Landesverband Amateurtheater zu stellen.

6.2.1 Der Landesverband Amateurtheater beantragt die Gesamtzuwendung für das laufende Jahr bis zum 31. Mai beim Wissenschaftsministerium.

6.2.2 Das Wissenschaftsministerium bewilligt dem Landesverband Amateurtheater die Gesamtzuwendung.

6.2.3 Der Landesverband Amateurtheater ist berechtigt, die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften Nr. 12 zu § 44 LHO in privat-

rechtlicher Weise weiter zu bewilligen. Dabei ist dem Zuwendungsträger bekannt zu geben, dass es sich bei den weitergeleiteten Mitteln um eine Zuwendung des Landes handelt. Außerdem ist sicherzustellen, dass die Regelungen des LVwVfG über die Rückforderung und Verzinsung von Zuwendungen (vgl. §§ 48, 49, 49a) entsprechend Anwendung finden.

6.2.4 Zuwendungen dürfen nur abgerufen werden, wenn sie innerhalb von **zwei Monaten** für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt werden.

Es ist in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Förderung des Landes handelt.

6.2.5 Die Verwendung der Zuwendung ist nach Nr. 6 der Anlage 2 (ANBest-P) der VwV zu § 44 LHO spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht.